

h. 113, 12 u. 13.

# Auszüge

aus

Dem Bötewitzer Pfarrlehn- Handels- und  
Matriculbuche vom Jahr Christi 1531,

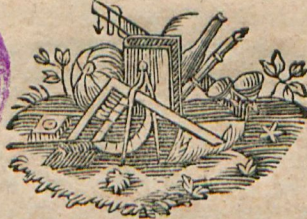
die

Begnadigungen, Freyheiten und  
Gerechtsamen des Pfarrers  
zu Bötewitz,

so wohl auch

Die Besoldung betreffend,

Welche er, vom Borwerk, dem sogenannten Siedelhofe  
zu Pödebulz, und den, zur vormals im Pfarrlehndörfsge  
Wetterzeib vorhandenen, nun aber abgetragenen, und anno 1720 nach  
Pödebulz versetzten Erbschenke, gehdrig gewesenen, jetzt abge-  
rissenen und zum Borwerk geschlagenen Ländereyen  
zu fordern hat.



Bötewitz am 1. Octobr. 1761.



Das  
Bötewitzer Pfarrlehn- Handels- und Matriculbuch  
führet folgende Aufschrift:

## Registrum

Censuum et Decimationum Parochiæ Botwiz et Ecclesiæ Sancti  
Sebastiani Martyris, collectum per me Joannem Krauschwiz, ex  
Registris Venerabilium Dominorum Magistrorum Henrici Kalens-  
hasen de Einbeck, et Georgii de Vtenhofen, secunda feria  
Sanctorum Dionysii et sociorum ejus, anno  
Domini M. D. XXXI.





# Erster Auszug

von

## den Freyheiten und Gerechtsamen.

Pag. 23.

Privilegia et jura, quæ habet Plebanus  
in villa Wetterzeib.

1. Super omnia bona in villa Wetterzeib habet Plebanus (a) in Botwiz collationem, et jus impignorandi supra debitis confessis, et cum hoc jura feudalia totiens quotiens casu contigerit. (b)

(a) Weil besage eines vorhandenen Diplomatis vom Jahr 1400, Heinrich Bischoff zu Cölln, Bischoffstragener des Bistums zu Raumburg, sich einen Verweser der Pfarren Bötewiz geschrieben, so mag vielleicht Plebanus, damals, wegen Verrichtung des Predigtamts, so viel als dessen Vicarius geheißen haben.

(b) Der Pfarver zu Bötewiz hat Recht und Freyheit Kaufverschreibungs- Verpfändungs- \* und Lehnpreise über alle in Wetterzeuber Flur gelegene Güter und Ländereyen zuverfertigen, und auszustellen, worzu auch die  
Lehns-

\* S. Pfarrlehnbuch pag. 50. lin. 3. seqq. pag. 52, Nota.



Lehnsauflassung und Verzichtleistung gehöret. Daher nicht allein die Herrschaft zu Droyßig, sondern auch die vormaligen Besitzer des Vorwerks zu Pödebuls, ihre Kauf- und Lehnbriefe über ihre in Wetterzeiber Stur erkauf- ten Güter, von dem Pfarrer zu Bötewiß haben versertigen, und samt der Verzicht- und Lehnsauflassung ins Pfarr- Handels- und Lehnbuch eintragen lassen. Und wiewohl die Herrschaft zu Droyßig, besage des Pfarrhandels- buchs pag. 162. seit 1625. solche geistliche Kirchengerechtfame an sich ziehen wollen, so sind doch Turbationes und Attemptata keine Privilegia noch Jura, daher die Pfarrer zu Bötewiß, so viel ihnen möglich gewesen, sich bey ih- rem zustehendem Recht in Possessione præantiqua, præscripta, et immemoriali zu erhalten gesucht, und ihre Gerechtfame bis auf diese Zeiten gehand- habet. S. Pfarrlehnbuch pag. 26. 27. 127. 129. 131. 132. 133. 135. 137. 139. 153. 198. 203. 233. 253. 257.

Dieser Beweis des Pfarrlehnbuchs wird auch bestärket durch einen, in Contradictorio erteilten Abschied der Kurfürstl. Sächßl. Herren Consistorial-Räthe zu Zeitz vom 9. Novembr. 1609.

2. Nullus suscipiat inquilinum ad se in domum suam sine scitu et consensu plebani.

D. i. Niemand soll einen Hausgenossen, ohne Vorwissen und Einwilligung des Pfarrers, in sein Haus einnehmen.

3. Nullus ibidem debet desponsare filium, aut filiam, vel ancillam sine præfati plebani consensu, vel nisi prius dederit eidem plebano duos gallos gallinaceos.

D. i. Niemand soll seinen Sohn, oder Tochter, oder Magd, ohne des Pfar- fers Bewilligung, und woserne er dem Pfarrer nicht vorher zween Haus- Hähne gegeben, verheyrathen.

4. Item de unaquaqve fovea lapidea debent dare duos capaunos. Ingleichen sind sie schuldig von iedem Steinbruch zween Raphähne zu entrichten.

### De Feudis.

Si contigerit possessores permutare bona sua aut vendere, tunc oportebit novum inhabitatorem recipere feudum, et dare jura feu- dalia in tantum, in quantum Dominus gratiofus Numburgensis reci- pit a suis subditis.

D. i. Woserne ein Eigenthümer seine Güter vertauschet oder verkauft, so muß der neue Inwohner solche in Lehn nehmen, und so viel Lehnwaare, als der gnä- dige Herr des St. Naumburg von seinen Unterthanen bekömt, entrichten.

Zwey-



# Zwenter Auszug

von

## jährlichen Erbzinsen, Walpurgis betagt:

- 1 Fl. 7 Gr. = Von dem Vorwerk zu Pödebuls, der Siedelhof genannt, und dem halben Theil der Heilands in Wetterzeibe darzu erkaufte Güter, die zusammen 94 Aecker und 71 Ruhten betragen, besage des, an George Luja, damaligen Amtsvoigt in Weisensfels, de dato Dresden dem 10 Maj 1587 ausgestellten, und von dem allerdurchlauchtigstem Kurfürst und Herrn, Herrn Christian zu Sachsen, glorwürdigsten Andenkens, unterschriebenen Erbkaufbrießs, wie solcher im Weisensfelsischen Amtsbuche Lit. A. Fol. 37. b) seqq. zu finden ist.
- = 2 Gr. 5 Pf. Alljährliche Sprengpfennge vom Siedelhofe, besage angeführten Erbkaufts.
- = 14 Gr. = Wegen der vom Herrn Heinrich von Büнау unterm 10 Dec. 1606 erkaufte Hölzern und Läden. S. Pfarrlehnbuch p. 74. 130. 141. 142. lin. 1. 2. 3.
- = 14 Gr. = Von den ehemaligen Heilands-Gütern dem halben Theil zu Wetterzeibe. S. Pfarrlehnbuch p. 74. 141. lin. 21.
- 1 Fl. 7 Gr. = Von der vom Herrn von Büнау erkaufte Mühle zu Pödebuls. pag. 41. 74.

## Michaelis betagt:

- 3 Fl. 11 Gr. = Geld Erbzins, und 7 Mandel Korn, und 7 Mandel Hafer vom Siedelhofe, welche bereits besage obangeführten Erbkaufts anno 1587. wegen der darzu gehörigen 94 Aecker und 71 Ruhten Ländereyen, dem Pfarrer zu entrichten gewesen, ehe noch der andere halbe Theil der Heilandischen Güter, samt den 3 in Wetterzeiber Flur, besage Pfarrlehnbuchs pag. 135. und 137. am letzten Maj 1610; ingleichen die Mühle mit ihren Teichfeldern, und vier an der Elster dazu gehörig gewesenene Aeckern, vom Herrn von Büнау, zum Siedelhofe erkaufte worden. S. Pfarrlehnbuch pag. 126. 139. 140. 141. 148. Diewegen sollten nummehr wenigstens noch 1 Mandel 11 Garben Korn, und 1 Mandel 12 Garben Hafer mehr entrichtet werden.



- 1 Fl. 14 Gr. 6 Pf. Erbzihs von dem zweyten halben Theil der Heilandsgüter zu Wetterzeib. S. Pfarrlehnbuch pag. 74. und 139.  
 1 Fl. 15 Gr. 6 Pf. Von der Teich- und übrigen drey Wiesen oder Ländereyen, welche von dem Herrn von Bünau in Wetterzeiber Flur um 1250 Fl. zum Siebelhose erkaufte worden, besage Kaufbriefs vom 1 Maj 1610. S. Pfarrlehnbuch p. 132. 135. 137.  
 1 Fl. 7 Gr. Von der Mühle zu Podebuls. S. Pfarrlehnbuch p. 74.

### An Feder- Vieh.

4 Gänse	}	von den zum Vorwerk erkauften
10 Hühner		Heilandsgütern, oder zu Wetter-
4 Raphäne		zeib gewesenen Erbschenke.

13 Fl. 8 Gr. 5 Pf. Summa der Geldzinsen.

## Dritter Auszug.

### Den jährlichen Erbzihs von den Kressischen Anspannergut zu Deschwiz betreffend.

- 1 Fl. 7 Gr. = Geld Erbzihs, und ein halb Viertel alt Zeitsisch Maas, oder 2 Viermas Erbzihs Zwiebeln, welche von dem ehemaligen Michael Müllerischen, dormaligen Michael Kressischem Gute zu Deschwiz, besage des Pfarrematriculbuches p. 43. und 75. enrichtet werden solten.

Mit diesen Erbzihsen hat es folgende Bewandniß: Als Johann Eberhart, ehemaliger Pfarrherr zu Börewiz, seine von dem Kressischem Gute zu Deschwiz, von 1687. bis 1699. zu seiner Besoldung residirende Erbzihsen, besage der, vor dem damals Hochfreyherrlichen Gerichtsamte zu Droyßig, unter der Rubric:

M.



357.

Concurfus creditorum zu Brosii Müllers, hernach Hans Mahlers und nach diesen Christoph Schlags, iezo aber Hans Kressens Anspanner Gütlein zu Deschwiz betr. No. 21. Vol. 2. ergangenen Acten ausgeklaget.

So ist Fol. 16. 17. am 9. März 1700. post horam quartam pomeridianam, aus dem eingeholtem locationsurthel No. 3. folgender Rechtspruch publiciret zu finden:

Daf



er zu  
eyen,  
um  
riefes  
7.

Dasß von denen seit 1687 zur Bötewitzer Pfarrbesoldung gehörigen Erbzinsen jährlich 28 Gr. und 2 Viermas Zwiebeln, so viel deren bis auf die Zeit, da die Mauderischin das Gut erstanden, aufgelaufen, dem Pfarrer zu Bötewitz, Johann Eberharden, was aber nach solcher Zeit gefällig, ist selbiger, nicht bey dem Concurs, sondern dem iezigen Possessore Hans Kressen zu fordern berechtiget.

Wiewohl nun Johann Eberhart der Pfarrherr juxta fol. 45. dict. act. unterm 16 April 1700, seine von 1693 bis, mit, 1699 zu fordern habende Erbzinsen an 8 Rthlr. 4 Gr. = Pf. und 6  $\frac{1}{2}$  Scheffel Zwiebeln liquidiret, und bey dem Gerichtsamt zu Drossig eingegeben, auch Hans Kressen zur Bezahlung anzuhalten ge-  
besten. So ist doch testantibus actis cit. von 1700 bis 1713 und so weiter, der Concurs fortgesetzt worden, daß die Kirche zu Bötewitz von ihrem, auf dem Kressischem Gute zu fordern gehabttem Capital an 8 Rtho. und 45 Gr. von welchem doch bereits ao. 1696 Martini, laut Bötewitzer Kirchrechnungsbuche pag. 381. die jährlich restirenden Zinsen auf 12 Rtho. 14 Gr. 6 Pf. aufgeschwollen gewesen, dennoch mehr nicht als 8 Rtho. 45 Gr. aus den Hochgräfl. Gerichten zu Drossig erst anno 1743, wie die Kirchrechnungseinnahme Cap. X. erweist, bekommen. Der arme Pfarrer aber hat durch seine vielfältigen und kläglichen Implorationes, bey satzsam erwiesener Litispendenz, bis auf den heutigen Tag gar nichts erhalten können, ist auch nicht einmal ein Termin zur Güte anberaumet worden; und hat Gottfried Kresse, begüterter Besitzer des mehrgedachten Anspännerguts zu Deschwitz, versichern wollen, daß die Erbzins-Zwiebeln in Geld verwandelt worden, und sothane zur Bötewitzer Pfarrbesoldung legitirten Erbzinsen nach Dr = = von dem Gute entrichtet werden müßten.

Der gleichen bitterliche Klaglieder über die fortwährende gewaltsame Abkürzung der Bötewitzer Priesterbesoldung, Pfarrlehngerechtigkeit und Schmälerung der Kirchengüter, könnten von dem ieszigem Pfarrer noch gar viele angestimmt werden; wosern dieser, Gerechtigkeit, Wahrheit, und Friede liebende, auch Gott fürchtende, aber deswegen von allen Seiten angefochtene und bedrängte Priester gehöret werden wolte; Eben deswegen scheint auch die Habfälligkeit der Priesterbesoldungs-Feinde, die allerhöchst anbefohlene Gränzverlaagung der, zum Predigerunterhalt vermachten Kirchengüter, damit sie solche schmälern, nutzen, an sich ziehen, die Priester aber ohne Unterlaß turbiren, beunruhigen und kränken können, von Zeit zu Zeit zu verhindern; und wenn der Prediger, wie ihm in seiner Vocation und Confirmation allerhöchst auferleget worden, um der Furcht Gottes und Gewissens willen, solche nicht schmälern, noch entziehen lassen will, und die Attentata und Spolia angezeiget, so pflegen seine Feinde den  
Statum



Statum Cause, ohne Spoliatum vorher zu restituiren, tumultuarischer Weise um-  
zukehren, ihn mit erdichteten und erzwungenen Injurien- und Turbationsklagen  
zu drängen, durch hinterlistige Zündthigungen sich Sporteln zu machen, ihn  
aber unaufhörlich in Jammer und Unruhe zu setzen, und in vergebliche Proceffe  
und unersehwindliche Unkosten einzuführen; wodurch er mit den Seinen arm und  
unglücklich gemachet wird. Muß er bey solchen Zündthigungen sich aus Noth  
verteidigen, und um Hülfe seufzen und schreyen, so pflegen ihn seine Feinde  
noch darzu, damit er nirgends keine Hülfe erlangen möge, allenthalben als einen  
unruhigen Kopf, weil sie nichts Böses von ihm sagen können, auszuschreyen,  
und bey denen, welche diese Anschuldigung übel auslegen, und unrecht verstehen,  
verhaßt und stinkend zu machen, auch sonst bey aller Gelegenheit aufs feind-  
seligste zu mißhandeln; Wie solches alles die ergangenen acta publica leider!  
unwidersprechlich bezeugen, und in der evangelischen Christenheit kein Beyspiel  
zu finden seyn wird.

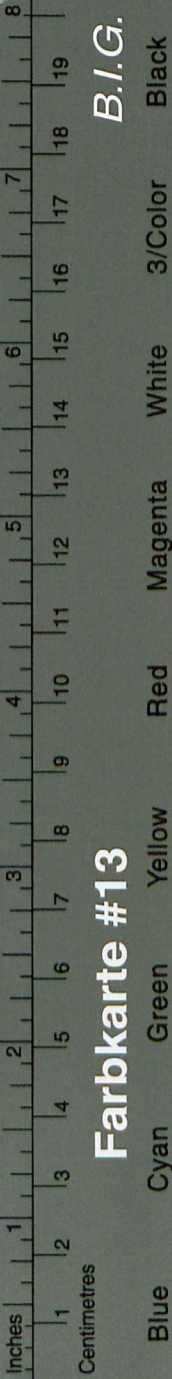
Dem Allwissenden und Allmächtigen aber sey alles heimgestellt, der  
gedenke Ithro Königl. Majestät in Pohlen und Kurfürstl. Durchl. zu  
Sachsen, Ithro höchstpreislichen evangelischen Geheimden Consilii zu  
Dresden; Ithro hochlöbl. Stifts-Consistorii zu Zeitz; und Ithro Ge-  
heimden Rahts, Herrn Julius Gebhards, Reichs-Grafen von Hoym  
Excellenz, des hohen Kirchen-Patrons zu Bötewitz, als allergnädigsten,  
gnädigsten, und gnädigen Beschützern seiner Prediger im Besten!

Solches erbittet allerdemüthigst von Gott

M. Johann Gottlieb Vorsatz.







Yd  
3934

# Auszüge

aus  
ewiger Pfarrlehn- Handels-, und  
iculbuche vom Jahr Christi 1631,  
die  
gungen, Freyheiten und  
achtsamen des Pfarrers  
zu Bötewitz,  
so wohl auch  
Besoldung betreffend,  
Vorwerk, dem so genannten Siedelhofe  
nd den, zur vormals im Pfarrlehdörfsge  
nen, nun aber abgetragenen, und anno 1720 nach  
ten Erbschenke, gehörig gewesen, jetzt abge-  
d zum Vorwerk geschlagenen Ländereyen  
zu fordern hat.



BIBLIOTHEK  
VON  
1761

Bötewitz am 1. Octobr. 1761.

